



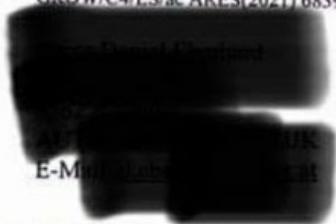
**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Industrieller Wandel und moderne Wertschöpfungsketten  
**Automobil- und Mobilitätsindustrien**  
Die Referatsleiterin

Brüssel, 26.01.2021

GROW/C4/ES/ac ARES(2021) 683926

E-Mail: 

**CHAP(2020)01770 – Ihre Beschwerde: Fahrverbot für Motorräder in Tirol**

Sehr geehrter Herr 

wir beziehen uns auf Ihre Beschwerde vom 2. Juni 2020, registriert unter dem Aktenzeichen CHAP(2020)01770, betreffend das Fahrverbot für besonders laute Motorräder in den Bezirken Reutte und Imst in Österreich.

Ihrer Ansicht nach verstoßen die österreichischen Behörden durch das Fahrverbot für Motorräder mit einem Standgeräusch von mehr als 95 dB (obwohl die Motorräder in der EU typgenehmigt sind) gegen EU-Recht.

Die Kommissionsdienststellen haben die Prüfung Ihrer Beschwerde abgeschlossen. Ein Verstoß gegen die EU-Vorschriften konnte dabei nicht nachgewiesen werden. Daher sehen wir keine Veranlassung, die Einleitung eines Verfahrens gegen Österreich durch die Kommission wegen Verstoßes gegen das EU-Recht vorzuschlagen.

In der Verordnung (EU) Nr. 168/2013<sup>1</sup> sind harmonisierte Vorschriften für die Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen sowie Anforderungen an die Marktüberwachung solcher Fahrzeuge festgelegt. Anhang VI Abschnitt D dieser Verordnung enthält die Grenzwerte für den Geräuschpegel von Neufahrzeugen der Normen EURO 4 und EURO 5. Diese sind je nach Fahrzeugklasse unterschiedlich; der festgelegte maximale Geräuschpegel überschreitet jedoch nicht 80 dB.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung dürfen die EU-Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen nicht unter Verweis auf die von dieser Verordnung erfassten Aspekte des Baus oder der Wirkungsweise untersagen, beschränken oder behindern, wenn die Fahrzeuge den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

<sup>1</sup> ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52.

Für gebrauchte Fahrzeuge, die in der EU am Straßenverkehr teilnehmen, gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs (Artikel 34 und 36 AEUV). Nach EU-Recht können die Mitgliedstaaten Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen erlassen, unter anderem sofern dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt ist. Bei der von ihnen genannten Maßnahme scheint es sich um ein lokales Verbot zur Umsetzung der nationalen Umweltpolitik zu handeln, um der Lärmbelastung und ihren Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit zu begegnen.<sup>2</sup> Darüber hinaus wurde die durch den Motorradverkehr verursachte erhöhte Lärmbelastung in der Region Reutte durch eine Studie (Außerfern 2019) bestätigt, die im Auftrag der Tiroler Landesregierung erstellt wurde.

Zwar könnte nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ein generelles Verbot der Nutzung bestimmter Produkte als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen angesehen werden, wenn es den Zugang dieser Produkte zum Markt verhindert. Dies wäre der Fall, wenn aufgrund einer besonders restriktiven Nutzungsregelung, die als Versperrung des Marktzugangs anzusehen ist, für ein Produkt eine lediglich marginale Nutzungsmöglichkeit verbleibt.<sup>3</sup> In diesem Sinne scheint es sich bei der betreffenden Maßnahme aber nicht um ein generelles Nutzungsverbot zu handeln. Erstens gilt es nur im Zeitraum vom 10. Juni bis zum 31. Oktober, in dem die Lärmbelastung am höchsten ist. Zweitens ist es auf die ausdrücklich genannten Straßen in den Bezirken Reutte und Imst begrenzt. Drittens gilt es gleichermaßen für inländische Fahrzeuge und für Fahrzeuge im Transitverkehr mit ausländischer Zulassung. Folglich scheint dieses Fahrverbot keine Beschränkung zu sein, die das Verhalten von Motorradkäufern erheblich beeinflussen und damit den Zugang von Kraftfahrzeugen zum österreichischen Markt beeinträchtigen könnte.

Daher beabsichtigen wir, Ihre Beschwerde zu den Akten zu legen. Sollten Ihnen weitere Informationen vorliegen, die zu berücksichtigen sind und einen Verstoß gegen EU-Recht belegen können, bitten wir Sie, uns diese Informationen so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch binnen vier Wochen nach dem Datum dieses Schreibens, zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

*(e-signed)*

Joanna SZYCHOWSKA

---

<sup>2</sup> Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm müssen die Mitgliedstaaten „strategische Lärmkarten“ für Hauptverkehrsstraßen erstellen und auf der Grundlage dieser Lärmkarten Aktionspläne verabschieden, um erforderlichenfalls Umgebungslärm zu verhindern und zu verringern. Dies gilt vor allem, wenn das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann.

<sup>3</sup> Rechtssache C-142/05, Schlussanträge von Generalanwältin Kokott, *Aklagaren/Percy Mickelsson und Joakim Roos*, Rn. 67.